



LIEBIGSCHULE GIEßEN

Gymnasium der Universitätsstadt Gießen

1. Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen/Schülern gem. § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name, Vorname des Kindes	
Anschrift/Telefonnummer	Geburtsdatum	
Zeitraum für den die Beurlaubung beantragt wird: Vom: _____ Bis: _____		Klasse
Es liegt folgender wichtiger Grund für die Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen): 		

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen zur Beurlaubung auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

2. Stellungnahme Klassenlehrer/in Die Beurlaubung wird ☐ befürwortet ☐ nicht befürwortet.

Begründung: _____

Datum

Unterschrift

3. Entscheidung der Schulleitung

Der Antrag auf Beurlaubung wird

- ☐ genehmigt.
- ☐ genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom _____ bis _____.
- ☐ abgelehnt. Begründung _____.

Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid (bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung).

Datum

Unterschrift

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Grundsätzlich besteht nach § 56 (1) des Hessischen Schulgesetzes die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Die Schülerin oder der Schüler kann gemäß § 69 (3) auf Antrag der Eltern nur beurlaubt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Anträge auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern müssen rechtzeitig (in der Regel 4 Wochen vorher) mit entsprechender Begründung bei der Schule eingereicht werden.

Wichtige Gründe können z.B. sein:

- persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Todesfall in der engsten Familie)
- Erholungsmaßnahmen (z.B. Kuraufenthalt)
- aktive Teilnahme an Sportwettkämpfen
- religiöse Gründe (z.B. Konfirmation)

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigung nachzuweisen.

Der Wunsch, außerhalb der Ferien günstigere Tarife zu nutzen oder Verkehrsstaus zu umgehen, wird nicht als besonderer Grund angesehen.

Sofern die Beurlaubung nicht länger als zwei Tage dauert, liegt die Entscheidung bei der Klassenleitung. Bei längeren Zeiträumen oder unmittelbar vor und nach Feiertagen oder Schulferien ist die Schulleitung zuständig.